

11+12/2024 *Sächsische*



Verkehrsnachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...**im Monat November 2024****Zum Firmenjubiläum****45 Jahre:**

Spedition Borchert,
Grevenbroich

135 Jahre:

Paul Streuber GmbH, Nossen

**Zum 80. Geburtstag:**

Leander Porzig, LHS mbH, Wiedemar

Zum 60. Geburtstag:

André Meier – Christian Priebes Logistik KG, Eibau

im Monat Dezember 2024**Zum Firmenjubiläum****105 Jahre:**

Hanitzsch GmbH & Co.KG, Kesselsdorf

25 Jahre:

Syncreon Deutschland GmbH, Emden

Zum 75. Geburtstag:

Edith Schmidt, STR GmbH, Weischlitz-Kemnitz

Zum 60. Geburtstag:

Simone Krieg – S. Höhn e.K., Colditz

Michael Steude,

Transportunternehmen M. Steude, Riesa

Zum 55. Geburtstag:

Volkmar Winkler, Lückerath & Winkler, Wuppertal

www.lsv-ev.de

*Die Mitarbeiter des LSV e.V. wünschen Ihnen,
Ihren Familien und Mitarbeitern
frohe und besinnliche Festtage und einen guten Start
in das Jahr 2025!*

*Bitte beachten Sie, dass die LSV-Geschäftsstelle
vom 23.12.2024 bis 03.01.2025 geschlossen ist.*

*Werktags sind wir für Sie unter der Telefonnummer
0351-8143270 erreichbar.*

Inhaltsverzeichnis

Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat November und Dezember 2024 2

Verkehrspolitik

Neuer Mindestlohn und neue Minijobgrenze ab 01.01.2025 4

Brennstoffemissionshandelsgesetz: Steigender CO₂-Preis zum Jahreswechsel 4

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Aussetzung der Berichtspflicht und Ausblick 4

Großraum- und Schwertransporte: Bundeskabinett beschließt Novelle zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren 5

Mobilitätspaket: Aufschub bei Fristen für den intelligenten Fahrtschreiber der zweiten Generation unwahrscheinlich 6

Bundestag verabschiedet Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) 7

8. Mai 2025 und 17. Juni 2028 gesetzlicher Feiertag in Berlin 9

Internationaler Verkehr

FRANKREICH: Verkehrsbeschränkte Zone im Zentrum von Paris 10

FRANKREICH: Winterausrüstungspflicht 10

FRANKREICH: Einführung von Grenzkontrollen ab 1. November 2024 10

POLEN: Notfallverfahren für SENT-System 10

SCHWEIZ: Umrüstungspflicht auf intelligente Fahrtschreiber der 2. Generation 11

ÖSTERREICH: Erneute Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen 11

NIEDERLANDE: Einführung Grenzkontrollen 11

NIEDERLANDE: Neue Regeln für Nullemissionszonen 12

GROSSBRITANNIEN: Elektronische Reise-genehmigung (ETA) für EU-Staatsangehörige ab 2. April 2025 – Nicht-EU-Staatsangehörige benötigen die ETA bereits ab 8. Januar 2025 12

DÄNEMARK: Kilometerbasierte Maut für LKW ab dem 1. Januar 2025 – Update 13

BELGIEN: Neue LKW-Mauttarife in Wallonien zum 1. Januar 2025 13

Gefahrgut

Schulungspflichten und Dokumentation: Was das ADR 2025 für Gefahrguttransporte bedeutet 14

Personenverkehr

Mitgliederversammlung der Fachvereinigung Personenverkehr im LSV e.V. und Fahrerauszeichnung 2024 16

NIEDERLANDE: Jubiläumsfeier in Amsterdam am 21. Juni 2025 18

NIEDERLANDE: Schließung des Parkplatzes Zeeburgereiland in Amsterdam 18

SCHWEIZ: Reisebusgebühr in Luzern ab 1. März 2025 18

BELGIEN: Führerscheinenzug bei Handy-nutzung am Steuer 18

BELGIEN: Mitführungspflicht Feuerlöscher 18

GROSSBRITANNIEN: Ab April 2025 wird eine elektronische Reisegenehmigung benötigt 19

ITALIEN: Neue Bustarife zum Heiligen Jahr 2025 19

Serbien: Minderjährige benötigen Einverständniserklärung 20

Recht

Führerscheinkontrolle wie oft? 20

e-Rechnungspflicht ab 1.1.2025: Jetzt stehen die Regeln fest 21

Ab 01.01.2025 müssen Sie Ihre Kasse melden 22

Kurzfristig beschäftigte Rentner: was zu beachten ist 23

Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel richtig berechnen 24

BSG: Wegeunfall beim Abholen von Arbeits-schlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich 25

Angebote der SVG Beratungs- und Schulungs-gesellschaft mbH 26

Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH 27

www.lsv-ev.de

Verkehrspolitik

Neuer Mindestlohn und neue Minijobgrenze ab 01.01.2025

2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 Euro. Damit passen sich auch die Höchstgrenzen für Minijobber und Midijobber an. In der Vergangenheit hatten Mindestlohnerhöhungen immer Auswirkungen auf die Arbeitszeit von Minijobbern. Da diese im Monat z. B. nie mehr als 450 Euro verdienen durften, musste eventuell ihre Arbeitszeit verringert werden. Andernfalls konnte durch die Anhebung des Stundenlohns aus dem sozialversicherungsfreien Minijob schnell ein sozialversicherungspflichtiger Job werden.

Im Oktober 2022 hat der Gesetzgeber eine dynamische Minijobgrenze eingeführt.

Das bedeutet: Kommt es zu einer Erhöhung des Mindestlohns, steigt automatisch auch die Minijobgrenze. Der Grund: Die Minijobgrenze orientiert sich an einer festen Wochenarbeitszeit von 10 Stunden bzw. 130 Stunden monatlich zu Mindestlohnbedingungen. Damit muss bei einer Anhebung des Mindestlohns auch die Arbeitszeit von Minijobbern nicht verringert werden, was Vorteile für Arbeitgeber hat. Minijobber wiederum können monatlich mehr steuerfrei verdienen. Verdient der Beschäftigte mehr als den Mindestlohn, verringert sich die maximal mögliche Arbeitszeit.

Hier ein Überblick: Durch eine Erhöhung des Mindestlohns ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro steigt automatisch die neue Minijobgrenze von aktuell 538 Euro auf 556 Euro (12,82 x 130 Stunden: 3 Monate). Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns und damit der neuen Minijobgrenze beginnt die neue Untergrenze für den Midijob ab 01.01.2025 bei 556,01 Euro und endet bei 2.000 Euro.

FAZIT: Arbeitgebern wird empfohlen, die neuen Regelungen frühzeitig in den Blick zu nehmen und ggf. Anpassungen rechtzeitig vorzunehmen.

Quelle: GVN

Brennstoffemissions- handelsgesetz: Steigender CO₂-Preis zum Jahres- wechsel

Zum **1. Januar 2025** wird der **nationale CO₂-Preis** aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf **55 Euro je Tonne CO₂** steigen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 BEHG).

Zum Jahreswechsel wird der **Preis für Dieselkraftstoffe** voraussichtlich um **etwa 17,3 Cent pro Liter im Vergleich zum Einführungsjahr des BEHG** steigen, bedingt durch die Erhöhung des nationalen CO₂-Preises. Im **Vergleich zu 2024** ist damit eine **Steigerung von**

3,1 Cent/Liter zu rechnen. Alternative Kraftstoffe wie HVO₁₀₀, Bio-LNG und Bio-CNG sind von der CO₂-Bepreisung ausgenommen. Ab 2027 tritt der europäische Emissionshandel 2 (EU-ETS2) in Kraft. In der Einführungsphase von 2027 bis 2029 wird ein Preisstabilitätsmechanismus implementiert, der den Zertifikatspreis auf maximal 45 Euro pro Tonne CO₂ begrenzt. Mit Beginn der Handelsphase des EU-ETS2 im Jahr 2029 wird sich ein Marktpreis für die Zertifikate entwickeln, der ersten Schätzungen zufolge zwischen 80 und 130 Euro pro Tonne CO₂ liegen wird.

Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz – Aussetzung der Berichtspflicht und Ausblick

Das BAFA setzt die im LkSG vorgesehene Berichtspflicht vorübergehend aus und wird erstmalig zum 1. Januar 2026 prüfen, ob LkSG-pflichtige Unternehmen ihre Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts erfüllt haben. Die übrigen im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten sind von dieser vorübergehenden Aussetzung nicht betroffen und müssen daher weiterhin beachtet werden.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mitgeteilt, dass das

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Vorliegen und die Veröffentlichung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geregelten Jahresberichte **erstmalig erst zum 1. Januar 2026** überprüft werden.

Das BAFA reagiert mit dieser vorübergehenden Aussetzung seiner Kontrollen auf die anstehende Umsetzung der europäischen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

Allerdings gilt diese Aussetzung nur für die Berichtspflicht. Alle übrigen im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten (wie zum Beispiel Einrichtung eines Risikomanagements, Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, Abgabe einer Grundsatzerklärung, Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, Umsetzung von

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern) bleiben unverändert bestehen.

Ausblick

Noch in der aktuellen Legislaturperiode will die Bundesregierung die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) durch Anpassung des LkSG „eins zu eins“ umsetzen.

Damit wird der ursprüngliche Anwendungsbereich des LkSG zukünftig eingeschränkt. Es wären nicht mehr (wie bisher) alle Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten vom Anwendungsbereich des (neuen) LkSG erfasst, sondern nur jene, die zusätzlich einen jährlichen Netto-Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro aufweisen. Nach Auskunft der Bundesregierung wäre damit nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung beabsichtigt die Bundesregierung, alle Pflichten aus der CSDDD wie beispielsweise die neuen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt umzusetzen. Dies wird voraussichtlich durch den in der CSDDD vorgesehenen, nach Unternehmensgrößen gestaffelten Umsetzungsplan erfolgen.

Sollte das LkSG wie derzeit geplant angepasst werden, würde sich somit folgender Zeitplan für die Umsetzung der in der CSDDD geregelten Pflichten ergeben:

- 2027: EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und über 1.500 Millionen Euro Netto-Jahresumsatz sowie ausländische Unternehmen mit einem entsprechenden Umsatz.

- 2028: EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und über 900 Millionen Euro Netto-Jahresumsatz oder ausländische Unternehmen mit einem entsprechenden Umsatz.
- 2029: EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und über 450 Millionen Euro Netto-Umsatz.

Einschätzung des DSLV

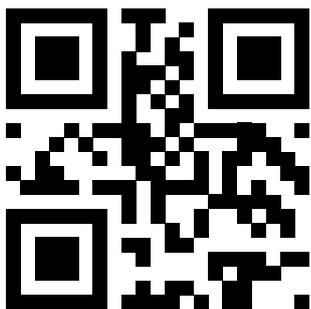
Nach Ansicht des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik sind zwar die Aussetzung der Berichtspflicht sowie der maßvolle zeitliche Umsetzungsplan der CSDDD zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch zu bemängeln, dass weiterhin keine zielführenden Maßnahmen zur Eindämmung des „Trickle-Down-Effekts“ ergriffen wurden. Unternehmen, die eigentlich nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, müssen daher auch zukünftig befürchten, von ihren LkSG-pflichtigen Vertragspartnern übermäßig zur Erfüllung der im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten in Anspruch genommen und damit administrativ und finanziell überfordert zu werden.

Großraum- und Schwertransporte: Bundeskabinett beschließt Novelle zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren

Das Bundeskabinett hat noch am 6. November 2024 eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) beschlossen, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf den Weg gebracht wurde.

Fortsetzung auf Seite 6

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e. V.?



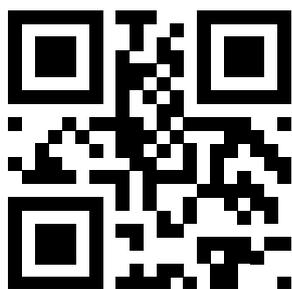
Fortsetzung von Seite 5

Die Novelle zur VwV-StVO soll das Verfahren zur Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten (GST) vereinfachen und beschleunigen.

Der Kabinettsbeschluss sieht folgende Vereinfachungen vor:

- Ermöglichung der Mitnahme von teilbarer Ladung bis zu maximal 40 t Gewicht bei GST-Leerfahrten: Damit werden vorhandene Lkw-Kapazitäten besser ausgenutzt und unnötige Leerfahrten eingespart.
- Einführung eines Richtwerts von zwei Wochen für die Dauer der Antragsbearbeitung durch die zuständigen Behörden bei Bund und Ländern.
- Flexiblere Regelungen für die Unterschreitung von genehmigten Maßen und Gewichten der Ladung. Dadurch soll eine mehrfache Antragstellung bei Ungewissheit über die genauen Maße und Gewichte der Ladung seltener nötig werden.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



- Streichung der Anhörung der Autobahn GmbH des Bundes bei Unterfahrung von Autobahnbrücken: Durch den entfallenden Verfahrensschritt wird die Genehmigungserteilung beschleunigt und die beteiligten Behörden werden entlastet.
- Vorverlegung des Beginns der Nachtfahrt auf 20:00 Uhr. Bisher ist für Nachtfahrten der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr vorgesehen. Durch das größere Zeitfenster sind die Transportunternehmen künftig flexibler in der Durchführung der Transporte.
- Lockerung der Sprachauflage bei anhörpflichtigen GST: Bisher ist vorgeschrieben, dass entweder der Fahrer oder der Beifahrer des GST sich auf Deutsch verständigen kann. Neben Deutsch wird nun auch Englisch zugelassen.

Der Bundesrat muss den Änderungen der Novelle noch zustimmen. Im Frühjahr 2025 sollen die Änderungen in Kraft treten. Trotz Auflösung der Regierungskoalition hat das Rechtssetzungsvorhaben damit noch Chancen, wie geplant umgesetzt zu werden.

Mobilitätspaket: Aufschub bei Fristen für den intelligenten Fahr- tenschreiber der zweiten Generation unwahr- scheinlich

Die International Road Transport Union (IRU) in Brüssel konnte sich bislang nicht mit der EU-Kommission auf eine Verschiebung der Fristen für die Umrüstung von Bestandsfahrzeugen auf den intelli-

genten Fahrtenschreiber der zweiten Generation (G2V2) einigen. Eine Verschiebung würde bedeuten, dass es den Mitgliedsstaaten freigestellt wäre, ob sie Verstöße gegen die Nachrüstpflcht innerhalb eines bestimmten Zeitraums sanktionieren.

Somit wäre auch ein Aufschub nicht automatisch ein Freifahrtsschein ohne G2V2 für alle Mitgliedstaaten und es müsste sorgfältig geprüft werden, wie die ausländischen Behörden im Einzelfall entscheiden.

Es ist demnach dringend angeraten, noch nicht umgerüstete Fahrzeuge noch vor dem Fristende mit den neuen Geräten G2V2 auszurüsten.

Hier noch einmal die Fristen und Hinweise auf Werkstätten, die den G2V2 einbauen:

- **Frist 1:** Für Fahrzeuge, die derzeit mit einem **analogen Fahrtenschreiber** oder einem digitalen nicht-intelligenten Fahrtenschreiber (G1) ausgestattet sind und die voraussichtlich weiterhin in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung betrieben werden, ist die Frist für die Nachrüstung der 31. Dezember 2024.
- **Frist 2:** Für Fahrzeuge, die derzeit mit einem **intelligenten Fahrtenschreiber** der Version 1 (G2V1) ausgestattet sind und deren Betreiber weiterhin davon ausgehen, dass sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung eingesetzt werden, gilt die Frist zur Nachrüstung bis zum 18. August 2025.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Das europäische Netzwerk von Werkstätten, in denen Unternehmen ihre Fahrzeuge nachrüsten lassen können, kann hier eingesehen werden:

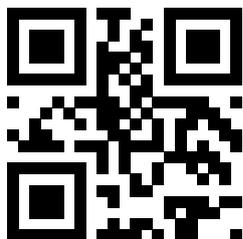
Continental

- VDO Partner Finder: <https://vdo-partner.com/vdo/index>

Stoneridge

- Stoneridge Importeur – Stoneridge Tachographs: <https://stoneridge-tachographs.com/en/contact-us/contact-importer>
- Service-Center finden – Stoneridge Tachographs: <https://stoneridge-tachographs.com/en/find-a-service-center>

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Bundestag verabschiedet Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Der Bundestag hat am 26. September 2024 in zweiter und dritter Lesung das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG IV) verabschiedet.

Das Gesetz sieht u. a. vor, die strenge Schriftform im Nachweisgesetz zu lockern.

Entsprechendes gilt für die Regelaltersgrenzenbefristung und diverse Digitalisierungsfortschritte.

Das Gesetz beinhaltet u. a. folgende Änderungen:

Bürgerliches Gesetzbuch (Artikel 14):

- Ein außerhalb der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss ist künftig auch dann gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erklären (§ 32 Abs. 3 BGB).
- Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung erschienen sind, können ihre Zustimmung nachträglich auch in Textform erklären (§ 33 Abs. 1 S. 3 BGB).
- Das Zeugnis kann künftig mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form (§ 126a BGB) erteilt werden (§ 630 S. 3 BGB).

Aktiengesetz (Artikel 18):

- Einige Mitteilungen, z.B. die Mitteilung an die Gesellschaft, dass einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft im Inland gehört, sind künftig in Textform möglich (§ 20 Abs. 1, 3, 4 und sowie § 21 Abs. 1, 2, und 3 AktG).
- Künftig ist es ausreichend, die Unterlagen zu vergütungsbezogenen Beschlüssen einer Hauptversammlung den Aktionären über die Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen (§ 124 Abs. 2 AktG).

Steuerberatungsgesetz (Artikel 32):

- Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank für steuerberatende Berufe im Bereich der sozialen Sicherung eingeführt werden.

Gewerbeordnung (Artikel 36):

- Bei Verlegen einer Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde reicht künftig die Anmeldung bei der neuen Behörde. Eine Abmeldung bei der bisherigen Behörde ist nicht mehr nötig (§ 14 Abs. 1 GewO).
- Arbeitszeugnisse können künftig in elektronischer Form erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer zustimmt (§ 109 GewO).

Nachweisgesetz (Artikel 50):

- Der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen kann unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
- Von dieser Anpassung ausgenommen werden die Branchen im **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz**. Hierunter fallen sowohl das **Personenbeförderungsgewerbe** als auch das **Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe**. Somit gibt es an dieser Stelle keine Erleichterung für unsere Mitgliedsbetriebe.
- Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform (§ 126 BGB) verlangen.
- Die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Erteilung eines Nachweises in Schriftform beginnen erst mit dem Schluss des Jahres zu verjähren, in dem das Arbeitsverhältnis endet.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Anmerkung/Erläuterung:

Die **Schriftform** erfordert die eigenhändige Unterschriften aller Beteiligten auf einem Dokument.

Textform: Setzt den vollständigen Namen des Verfassers auf der Erklärung voraus und muss dauerhaft gespeichert werden.

Elektronische Form: Kann die Schriftform ersetzen, erfordert oft eine qualifizierte elektronische Signatur.

Arbeitszeitgesetz (Artikel 52):

- Der Arbeitgeber kommt der Aushangpflicht auch dann nach, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik elektronisch zur Verfügung stellt (§ 16 Abs. 1 ArbZG).

Jugendarbeitsschutzgesetz (Artikel 53):

- Alle schriftlichen Handlungen, mit Ausnahme der § 6 Abs. 4 S. 1 und § 21a Abs. 2 JArbSchG, können auch in Textform erfolgen.
- Der Arbeitgeber erfüllt die Aushangpflicht bezüglich der Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde, wenn er die Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik

zur Verfügung stellt (§ 47 JArbSchG). Dasselbe gilt für die Information über Arbeitszeiten und Pausen von Jugendlichen oder im Falle von Ausnahmebewilligungen der Aufsichtsbehörde für Betriebe oder Betriebs-teile.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Artikel 55):

- Der **Arbeitnehmerüberlassungsvertrag** kann künftig auch in **Textform** geschlossen werden (§ 12 Abs. 1 AÜG).
- Die Erklärung des Entleihers gegenüber dem Betriebsrat vor der Übernahme eines Leiharbeitnehmers zur Arbeitsleistung kann auch in Textform vorgelegt werden.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Artikel 57):

- Es wird eine **neue Definition** aufgenommen, welche Personen als erwerbstätig gelten, obwohl sie vorübergehend nicht arbeiten (§ 1 Abs. 6a BEEG).
- Der **Katalog der Ausklammerungstatbestände** wird dahingehend erweitert, dass auch der Bezug des Krankentagegelds, das berechtigten Personen während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag zusteht, aufgenommen wird (§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BEEG). Diese Änderung dient der Gleichbehandlung von Selbstständigen und Angestellten.

- Die Überprüfung der Einkommensminderung durch die Elterngeldstelle für Zeiten des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind, während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen und Zeiten des Bezugs von Partnerschaftsleistungen wird gestrichen (§ 2b Abs. 1. Satz 2 BEEG).

- Es wird eine Regelung geschaffen, die eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Lohnersatzleistungen, die nach der Nettoentgeltmethode berechnet werden, gewährt.

- Es wird klargestellt, dass auf das Elterngeld dem Elterngeld oder Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Anspruch besteht, angerechnet werden kann.

- **Erleichterung der Formerfordernisse:** In Teilen wird die Schriftform auf die Textform herabgesetzt (z. B. die Geltendmachung des Anspruchs auf Teilzeit gegenüber dem Arbeitgeber, § 15 Abs. 7 Nr. BEEG).

Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses, SGB VI (Artikel 63):

- Eine **Regelaltersrentenbefristung** (§ 41 Abs. 2 SGB VI) kann künftig auch in Textform vereinbart werden.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Rentenübersichtsgesetz (Artikel 65):

- Umfassendere Definition der erreichbaren Altersvorsorgeansprüche (§ 2 Nr. 5 RentÜG).
- Es wird eine gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht geschaffen (§ 3 Abs. 5 RentÜG).
- § 8 RentÜG wird dahingehend ergänzt, dass die Digitale Rentenübersicht eine originäre Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund ist.

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 66):

- Die Bundesregierung muss dem Bundestag alle vier Jahre über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in

Deutschland berichten. Dafür sollen die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammengefasst werden. Außerdem muss ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit berichtet werden (§ 25 SGB VII).

- Dafür müssen die Unfallversicherungsträger sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden beim BMAS zu einem bestimmten Stichtag entsprechende Berichte einreichen.
- Die Anzeige eines Versicherungsfalls nach § 193 SGB VII kann der Versicherte vom Unternehmer in einem barrierefreien Format fordern.
- Bei Unfällen in Unternehmen, die einer Arbeitsschutzaufsicht unterliegen, hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten der zuständigen Behörde zu übersenden. Eine Durchschrift der Anzeige durch den Unternehmer ist nicht mehr erforderlich (§ 193 Abs. 7 SGB VII).

Pflegezeitgesetz (Artikel 68):

- Ankündigung zur Beanspruchung von Pflegezeit kann in Textform erfolgen (§ 3 Abs. 3 S. 1, S. 6 PflegeZG).

Familienpflegezeitgesetz (Artikel 69):

- Die Ankündigung zur Beanspruchung einer Familienpflegezeit kann in Textform erfolgen (§ 2a Abs. 1 FPfZG).

- Wird nach der Familienpflegezeit eine Freistellung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen, kann dies beim Arbeitgeber auch in Textform angekündigt werden (§ 2a Abs. 1 S. 6 FPfZG). Die arbeitsrechtlichen Änderungen sollen nach Art. 74 Abs. 1 des Gesetzentwurfs am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Über das Gesetz wurde am 18.10.2024 im Bundesrat beraten und zugestimmt. Im Nachgang wird es nun verkündet. Nach aktuellem Stand kann man von einem Inkrafttreten zum 01.01.2025 aus.

8. Mai 2025 und 17. Juni 2028 gesetzlicher Feiertag in Berlin

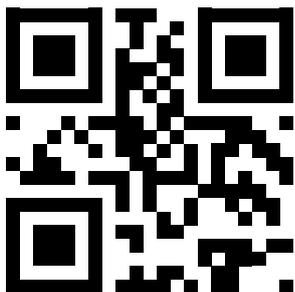
Anlässlich des 80. Jahrestags der Befreiung vom Nationalsozialismus und des Endes des Zweiten Weltkriegs wird der 8. Mai 2025 in Berlin einmalig zum gesetzlichen Feiertag.

Auch der 17. Juni 2028 wird ebenfalls einmalig zum gesetzlichen Feiertag in Berlin. Anlass ist das 75-jährige Jubiläum des Volksaufstands in der DDR.

Die entsprechende Gesetzesänderung wurde am 20. Juli 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Beide Feiertage sind ausschließlich in Berlin und nicht in den übrigen Bundesländern wie Brandenburg gesetzlich geschützte Feiertage.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Internationaler Verkehr

FRANKREICH: Verkehrsbeschränkte Zone im Zentrum von Paris

Ab dem 5. November 2024 wird im Stadtzentrum von Paris eine verkehrsbeschränkte Zone (ZTL) eingerichtet. Nur der Verkehr, der von den Straßen dieses Perimeters ausgeht oder dort endet, ist erlaubt. Der Transitverkehr (Durchfahrt durch die Zone) ist rund um die Uhr verboten.

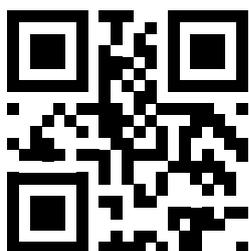
Perimeter der ZTL:

Der Perimeter der ZTL entspricht dem Sektor Paris Centre (1., 2., 3. und 4. Arrondissement), mit Ausnahme der Grands Boulevards im Norden, der Cité und der Saint-Louis-Insel.

Sanktionen:

Die Höhe des Bußgeldes ist auf 135 € festgelegt. Es ist eine Übergangsfrist („Erziehungsfrist“) von 6 Monaten vorgesehen, ohne dass ein Bußgeld verhängt wird. Allerdings muss bei einer Kontrolle bereits ein Nachweis vorgelegt werden. Die endgültigen Kontrollmethoden werden später per Dekret festgelegt.

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



Lkw können in die Zone einfahren, sofern der Ausgangs- oder Zielort innerhalb der ZTL liegt.

Weitere Informationen, einschließlich der Liste der Ausnahmen, findet man hier:

<https://www.paris.fr/pages/paris-cree-une-zone-apaisee-dans-le-centre-de-la-capitale-20426>

Quelle: AFTRI und Ville de Paris

FRANKREICH: Winterausrüstungspflicht

Wie bisher benötigen Busse in Frankreich vom **1. November bis 31. März** entweder Schneeketten oder Winterreifen. Es müssen mindestens 4 Winterreifen vorhanden sein. Diese müssen auf mindestens zwei lenkenden Rädern (Lenkachse) und zwei angetriebenen Rädern (Antriebsachse) montiert sein. Wenn das Fahrzeug mehr als eine gelenkte Achse hat, sind die Winterräder auf der Hauptlenkachse zu montieren.

Seit dem **1. November 2024** werden nur noch **3PMSF-Reifen** (3 Peak Mountain Snow Flake), die mit dem „Alpensymbol“ gekennzeichnet sind, als gleichwertig zu Ketten akzeptiert. Der Kauf und die Verwendung anderer „Winterreifen“ ist weiterhin möglich, aber auch in diesem Fall müssen die Nutzer in den betroffenen Gebieten vom 1. November bis zum 31. März mit Ketten fahren. Für 4-Jahreszeiten-Reifen (4S, All Weather, All Season) gibt es keine gesetzliche Definition. Um als Winterreifen zu gelten, müssen sie mit dem Stempel „3PMSF“ gekennzeichnet sein. Fahrzeuge mit Spikereifen sind von der Ausrüstungspflicht ausgenommen.

FRANKREICH: Einführung von Grenzkontrollen ab 1. November 2024

Frankreich wird an einigen seiner Grenzen für einen begrenzten Zeitraum wieder Kontrollen einführen:

- Frankreich wird seine Grenzkontrollen vom **1. November 2024 bis zum 30. April 2025** an seinen Grenzen (Land-, Luft- und See-grenzen) zu **Belgien, Luxemburg, der Schweiz und Spanien** wieder einführen.
- Frankreich hat bereits 2015 ein Mandat von der Europäischen Kommission erhalten.
- In den kommenden Tagen wird das französische Innenministerium eine Aktualisierung vornehmen. Die Kontrollen werden nicht systematisch sein.

Quelle: FNTR, aus dem französischen Verkehrsministerium

POLEN: Notfallverfahren für SENT-System

Das polnische Finanzministerium hat kürzlich detaillierte Anweisungen für den Fall einer Systemstörung des SENT-Systems (System Elektronicznego Nadzoru Transportu) veröffentlicht. Diese Aktualisierung betrifft zwei wesentliche Bereiche des Güterverkehrs:

1. **Internationale Straßentransportmeldungen (RMPD)**
2. **Überwachung von Warenbewegungen (SENT-Formulare)**

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

RMPD-Verfahren

Bei Systemausfällen für internationale Straßentransportmeldungen gilt folgendes Notfallverfahren:

- Spediteure müssen ein Ersatzdokument an awaria.zezwolenia@gitd.gov.pl senden.
- Der E-Mail-Betreff muss das Melde datum (JJJJ.MM.TT), den Ländercode des Fahrzeugs und das Kennzeichen enthalten, getrennt durch „##“.
- Für Aktualisierungen bestehender Meldungen sind die gleichen Daten im Betreff anzugeben.

SENT-Verfahren

Für die Überwachung von Warenbewegungen bei Systemausfällen:

- Das ausgefüllte Ersatzdokument ist an awaria.sent@mf.gov.pl zu senden.
- Detaillierte Anweisungen und Formulare auf Polnisch sind hier verfügbar:
<https://puesc.gov.pl/documents/d/guest/instrukcja-postepowania-w-przypadku-niedostepnosci-rejestru-zgloszen-sent>
<https://puesc.gov.pl/documents/d/guest/sent-dokument-zastepujacy-zgloszenie>

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Kontinuität des Güterverkehrs auch bei technischen Störungen zu gewährleisten. Spediteure und Logistikunternehmen, die in Polen operieren, sollten sich mit diesen Notfallverfahren vertraut machen, um potenzielle Verzögerungen oder rechtliche Komplikationen zu vermeiden.

Quelle: ZMPD

www.lsv-ev.de

SCHWEIZ:

Umrüstungspflicht auf intelligente Fahrtschreiber der 2. Generation

Um den Schweizer Transportunternehmen weiterhin einen möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Straßentransportmarkt zu gewährleisten, müssen auch in der Schweiz alle Fahrzeuge, die für **den grenzüberschreitenden Verkehr** bestimmt sind, auf den intelligenten Fahrtschreiber der zweiten Generation (G2V2) umgerüstet werden.

Die Einführung erfolgt schrittweise, analog zu den Fristen in der EU:

- Seit dem **21. August 2023** müssen alle **neu zugelassenen Fahrzeuge** über 3,5 Tonnen zGM, die der Fahrtschreiberpflicht unterliegen, mit einem intelligenten Fahrtschreiber der Version 2 ausgerüstet sein.
- Bis zum **31. Dezember 2024** müssen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zGM **im grenzüberschreitenden Verkehr, die mit analogen oder digitalen Fahrtschreibern** ausgerüstet sind, auf G2V2 umgerüstet sein.
- Bis zum **18. August 2025** gilt die Nachrüstplicht auch für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zGM **im grenzüberschreitenden Verkehr, die mit intelligenten Fahrtschreibern der ersten Generation** (G2V1) ausgerüstet sind.

Wichtig:

Fahrzeuge, die ausschließlich im schweizerischen Binnenverkehr eingesetzt werden, sind grundsätzlich von der Nachrüstplicht ausgenommen.

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten findet man hier: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/digitaler-fahrtschreiber/einfuehrung-intelligenter-fahrtschreiber.html>

ÖSTERREICH:

Erneute Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

Österreich hat die vorübergehend eingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Slowenien und Ungarn erneut verlängert, und zwar **bis zum 11. Mai 2025**.

NIEDERLANDE:

Einführung Grenzkontrollen

Die niederländische Regierung hat angekündigt, dass vom **9. Dezember 2024 bis 8. Juni 2025** Grenzkontrollen gemäß dem Schengener Grenzkodex eingeführt werden.

Der Schwerpunkt liegt auf den Landgrenzen zu Belgien und Deutschland. Grenzkontrollen an den Häfen sind nicht angekündigt.

Die Durchführung der Kontrollen sieht wie folgt aus:

- Die Kontrollen werden unsystematisch und risikobasiert sein, wobei technische Hilfsmittel eingesetzt werden, um Fahrzeuge und Personen zu kontrollieren.
- Es gibt keine festen Kontrollpunkte, sondern flexible/mobile Kontrollen, die die normale Nutzung der bestehenden Grenzurouten ermöglichen.
- Es wird keine Geschwindigkeitsbeschränkungen an den Grenzen geben, es sei denn, dies ist absolut notwendig.

Der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung der Identität und des Aufenthaltsstatus von Personen, die die Grenze überschreiten.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Der niederländische Verband TLN setzt sich dafür ein, dass der gewerbliche Güterverkehr hiervon nicht betroffen sein wird. Daher schlug TLN vor, Green Lanes mit beschleunigten Kontrollen für den Güterverkehr einzurichten, falls es aufgrund möglicher langer Staus zu Verzögerungen kommt.

Des Weiteren fordert der Verband, dass die ohnehin knappen Parkplätze im Grenzbereich Lkw vorbehalten bleiben sollten, damit Fahrer ihre vorgeschriebenen Ruhezeiten einhalten können.

NIEDERLANDE: Neue Regeln für Null-emissionszonen

Ab dem 1. Januar 2025 werden in den Niederlanden Nullemissionszonen eingeführt, die strenge Regelungen für den Güterverkehr vorsehen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Luftqualität zu verbessern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Allgemeine Regelungen

Für LKW und Sattelzugmaschinen gelten **ab 2025** in den Nullemissionszonen folgende Bestimmungen:

- LKW über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse mit Erstzulassung nach dem 1. Januar 2025 müssen emissionsfrei sein, um in die Nullemissionszonen einfahren zu dürfen.
- LKW über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse mit Erstzulassung nach dem 1. Januar 2020 müssen mindestens die Euro-6-Norm erfüllen, um Zugang zu erhalten.
- Sattelzugmaschinen mit Erstzulassung nach dem 1. Januar 2017 müssen mindestens die Euro-6-Norm erfüllen, um in die Zonen einfahren zu dürfen.

Umsetzung in Städten und Gemeinden

Die Regelungen können von Stadt zu Stadt variieren. Insgesamt planen 29 Gemeinden die Einführung von Nullemissionszonen, wobei die ersten 14 am 1. Januar 2025 starten. Es ist wichtig zu beachten, dass lokale Behörden Ausnahmen für bestimmte Verkehre zulassen können.

Übergangsregelungen und Ausnahmen

Für Fahrzeuge, die die Anforderungen nicht erfüllen, gibt es Übergangsregelungen:

- Tagesgenehmigungen können 12 Mal pro Jahr und pro Gemeinde beantragt werden, gültig für jeweils 30 Stunden.
- Die Kosten für Tagesgenehmigungen variieren zwischen 20,00 € und 50,00 €, abhängig von der Gemeinde und dem Fahrzeugtyp.
- In Amsterdam betragen die Kosten für eine Tagesgenehmigung 56,40 € für Lieferwagen mit Emissionsklasse 3 oder niedriger.

Empfehlungen für Speditionen

Speditionen und Logistikunternehmen, die Waren und Güter aller Art in, aus oder durch die niederländischen Nullemissionszonen transportieren, sollten ihre Disposition anpassen.

Es wird empfohlen, für diese Verkehre bevorzugt Fahrzeuge einzusetzen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2024 zugelassen wurden, um den Anforderungen in den Nullemissionszonen gerecht zu werden.

Ausblick und weitere Informationen

Spediteure und Logistikunternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen und ihre Flotten entsprechend anpassen.

Detaillierte Informationen zu den Regelungen in einzelnen Städten und Gemeinden sowie mögliche Ausnahmen findet man auf den Webseiten der jeweiligen Städte, die über www.urbanaccessregulations.eu zugänglich sind.

GROSSBRITANNIEN: Elektronische Reise-genehmigung (ETA) für EU-Staatsangehörige ab 2. April 2025 – Nicht-EU-Staatsangehörige benötigen die ETA bereits ab 8. Januar 2025

Die elektronische Reisegenehmigung (Electronic Travel Authorisation – ETA) – eine digitale Erlaubnis zur Einreise in das Vereinigte Königreich – wird ab dem 2. April 2025 für EU-Staatsangehörige, die das Vereinigte Königreich besuchen, erforderlich sein.

Ausgenommen sind britische und irische Staatsbürger. Anspruchsberechtigte Europäer können diese ab dem 5. März 2025 beantragen.

Achtung:
Nicht-EU-Staatsangehörige können bereits ab dem 27. November 2024 eine elektronische Reisegenehmigung beantragen und benötigen diese ab dem 8. Januar 2025 für die Einreise in oder die Durchreise durch das Vereinigte Königreich.

Eine ETA kostet 10 britische Pfund und ermöglicht mehrere Reisen in das Vereinigte Königreich für jeweils bis zu sechs Monate innerhalb von zwei Jahren oder bis zum Ablauf des Reisepasses des Inhabers – je nachdem, was früher eintritt. Die Reisepässe müssen weiterhin vorgelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 13

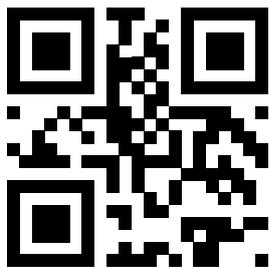
Fortsetzung von Seite 12

Weitere Informationen und Antragsformulare: <https://www.gov.uk/guidance/apply-for-an-electronic-travel-authorisation-eta>

Bei weitergehenden Fragen steht das ETA Engagement Team zur Verfügung: ETAengagement@homeoffice.co.uk

Quelle: RHA, Britisches Innenministerium

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



DÄNEMARK: Kilometerbasierte Maut für LKW ab dem 1. Januar 2025 – Update

Wie bereits mitgeteilt, wird in Dänemark ab dem 1. Januar 2025 eine kilometerbasierte Maut erhoben. Dänemark wird zum gleichen Zeitpunkt aus dem Eurovignettensystem austreten.

Die **ursprünglich festgelegten Sätze** wurden durch ein am 28. November 2024 verabschiedetes Gesetz **geändert**.

Die **Sätze finden Sie auf der Seite:** <https://vejafgifter.dk/en/how-much-do-i-have-to-pay/>

Einzelheiten zum neu verabschiedeten Gesetz findet man hier (auf Dänisch): https://www.ft.dk/samling/20241/lovforslag/L23/som_vedtaget.htm?_cf_chl_tk=f7wUSkQl8a4Ny.XGpnIP-KczuDRwzdrFaaU.7dVj7TVY-1732866595-1.0.1.1-vXODpPh7PUWzMOFaLxBIzAJE5FgylZirh5uv1kK8OY

Hier einige Details:

Der Mautsatz pro Kilometer hängt von der₂-Emissionsklasse sowie dem technisch zulässigen Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs ab.

Die folgenden EETS-Anbieter werden ab dem 1. Januar 2025 akkreditiert: Telepass, Øresundpay und Brobizz. Alternativ kann ein digitales kmToll-Ticket erworben werden (erhältlich ab dem 18. Dezember 2024).

Die Strafe für einen Verstoß beträgt derzeit 4.500 DKK (pro 24 Stunden). Kontrollen werden sowohl an festen Kontrollpunkten als auch durch mobile Kontrolleinheiten durchgeführt.

Derzeit liegt ein Vorschlag vor, diese Strafe auf 9.000 DKK zu erhöhen. Der Vorschlag sieht auch die Möglichkeit vor, ausländischen Fahrzeugen, die unbezahlte Bußgelder vorweisen, die Überquerung der Brücke über den Großen Belt zu verweigern.

Quelle: ITD

BELGIEN: Neue LKW-Mauttarife in Wallonien zum 1. Januar 2025

Der Verwaltungsrat der SOFICO (Société wallonne de financement complémentaire des infrastructures) hat eine Tarifindexierung der Lkw-Kilometergebühr in Wallonien beschlossen. Sie wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Indexierung wird auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex vom August 2024 berechnet und folgt somit den Preisschwankungen von Produkten und Dienstleistungen in Belgien. Die neue Kilometermaut absorbiert somit den Preisanstieg bei Materialkosten und Arbeitskosten in Belgien. Beides sind Schlüsselkomponenten bei der Wartung und Reparatur der Straßeninfrastruktur.

Tarife ohne MwSt. ab 1. Januar 2025 (€/km)

	Euro 0	Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5	Euro 6
„zGG einschl. Schlepper“ > 3,5 Tonnen und ≤ 12 Tonnen	0,111 €	0,111 €	0,111 €	0,111 €	0,082 €	0,068 €	0,055 €
„zGG einschl. Schlepper“ > 12 Tonnen und ≤ 32 Tonnen	0,216 €	0,216 €	0,216 €	0,216 €	0,187 €	0,173 €	0,160 €
„zGG einschl. Schlepper“ > 32 Tonnen	0,247 €	0,247 €	0,247 €	0,247 €	0,218 €	0,204 €	0,191 €

Gefahrgut

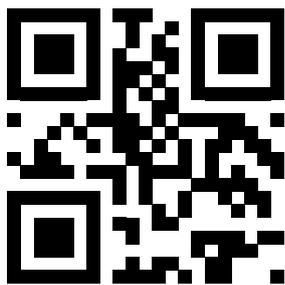
Schulungspflichten und Dokumentation: Was das ADR 2025 für Gefahrguttransporte bedeutet

Ab 2025 gelten neue Vorschriften für den Gefahrguttransport. Unternehmen und Fahrer müssen sich auf wichtige Änderungen einstellen.

2025 ist es wieder so weit: Im Januar treten die Änderungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Kraft. Spätestens ab Juli müssen alle Beteiligten am Gefahrguttransport die neuen Regeln anwenden- Unternehmen, die Gefahrgut befördern, ebenso wie deren Lkw-Fahrer.

Die im zweijährigen Turnus anstehenden Anpassungen führt der Staat über eine jeweilige ADR-

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Änderungsverordnung in die nationale Gefahrgutverordnung für Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) über. Das ADR legt fest, mit welchen Symbolen oder Gefahrzetteln der jeweilige Stoff zu kennzeichnen ist, wie er zu verpacken ist sowie was und wie zu schulen ist.

Ebenfalls legt es fest, welche konstruktiven Merkmale Fahrzeuge und Anhänger für eine Zulassung zum Transport bestimmter Gefahrgüter erfüllen müssen. Doch nicht jedes Fahrzeug, das Gefahrgut transportiert, fällt unter die internationalen Vorgaben. So brauchen Lkw, die entzündbare flüssige Stoffe in Versandstücken transportieren, keine ADR-Zulassungsbescheinigung.

Seit der letzten ADR-Änderung 2023 dürfen auch E-Lkw bestimmte Gefahrgüter in Tanks transportieren.

Das neue ADR 2025 passt für diese einiges bei den Zulassungsvoraussetzungen vom Typ FL an, heißt es im Buch „Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2025“. Fahrzeuge dieses Typs dürfen Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis zu 60 Grad transportieren – etwa Benzin.

Zudem können sie entzündbare Gase je nach Behälter ab verschiedenen Mengen befördern sowie stabilisiertes Wasserstoffperoxid in wässriger Lösung (UN-Nummer 2015). Künftig können auch Brennstoffzellen-Lkw als Tankfahrzeuge vom Typ FL und AT eingesetzt werden.

Unter den Typ AT fallen auch Tankfahrzeuge ab einem gewissen Fassungsvermögen, deren Gefahrgutprodukte nicht unter den Typ

FL fallen, zum Beispiel Laugen. Neu ist auch: Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf ab 2025 zusätzliche Sicherheitsmerkmale aufweisen, wie ein Hologramm, geätztes Profil oder einen Strichcode.

Erweiterte Schulung

Alle Begleitpapiere müssen künftig im Fahrerhaus aufbewahrt werden. Dazu zählen Beförderungspapiere, ADR-Zulassungsbescheinigung bei einer Beförderung in Tanks, schriftliche Weisungen und die ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrers.

Letztere wird auch als ADR-Card oder Gefahrgutführerschein bezeichnet. Für bestimmte Gefahrgüter sind neben dem Basiskurs erweiterte Schulungen nötig. Hier kommt 2025 ein neuer Bereich hinzu, geregelt in einer ergänzenden Vorschrift für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung mit der Nummer AP 11.

Fahrer, die geschmolzenes Aluminium in Tiegeln transportieren, benötigen eine ergänzende Schulung.

Die neue ergänzende Vorschrift entspricht weitgehend den schon festgelegten Regeln der deutschen GGVSEB in Anlage 3. Künftig gibt es Änderungen bei der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten Gütern bestimmter Klassen. Fahrer, die diese befördern sollen, benötigen dann eine Unterweisung. Fahrer mit ADR-Card brauchen diese nicht. Die Unterweisung müssen nicht nur Fahrer mitmachen, sondern alle an der Beförderung Beteiligten,

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

auch beladendes und entladendes Personal bei Spediteur oder Verloader. Vereinfacht wird zudem der Transport von mit freiem Asbest kontaminiertem Abfall (UN-Nummern 2212 und 2590). In ein Bindemittel eingebundenes oder daran fixiertes Asbest fällt nicht unter die Bestimmungen, sofern beim Transport keine gefährlichen Mengen lungengängiger Fasern frei werden können, freies Asbest schon. Dieses muss verpackt werden. Künftig lassen sich entsprechend kontaminierte Materialien in speziellen Containersäcken transportieren.

Laut der neuen Vorschrift AP 12 müssen diese Säcke aus einer inneren und äußeren Hülle bestehen.

Sie dürfen nicht durch das eingefüllte Material kaputtgehen. Der Sack muss einen Reißverschluss haben und darf nicht über die starren Wände des Ladeabteils herausragen. Zudem sind Höchstgrenzen an Gewicht für das Befüllen festgelegt.

www.lsv-ev.de

Benzin, Diesel & Co.

Außerdem gibt es einige neue UN-Nummern. Eine weitere Änderung betrifft laut Buch Tankfahrzeuge oder Anhänger, die via Mehrkammertank bestimmte Kraftstoffe, Heizöl oder Gasöl befördern.

Die unter anderem bei Tankfahrzeugen vorgeschriebenen orange-farbenen Warntafeln parallel zur Längsachse muss der Fahrer dann nicht anbringen, wenn die vorn und hinten angebrachten Tafeln die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer enthalten.

Ist ein Ethanol-Benzin-Gemisch der UN-Nummer 3475 geladen, ist diese Nummer anzubringen. Ansonsten ist die UN-Nummer mit dem gefährlichsten beförderten Stoff auf der Tafel anzubringen.

Auch im Bereich Lithiumbatterien ändert sich einiges. Wesentliche Änderungen betreffen die Prüfzusammenfassung, defekte Zellen oder Batterien, die Verpackungsanweisung LP903 sowie Gegenstände mit Lithiumbatterien. Demnach müssen Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicher-

stellen, dass das Prüfdokument für Lithiumzellen oder -batterien sowie Ausrüstungen mit den eingebauten Energiespeichern zugänglich ist.

Außerdem wird eine Lücke im Beförderungspapier geschlossen. Laut der neuen Sondervorschrift 667 müssen die Beteiligten bei kritisch defekten Zellen oder Batterien in dem Dokument „Beförderungskategorie 0“ eintragen.

Auch die Regeln in der Verpackungsanweisung LP903 werden zum Jahreswechsel genauer gefasst. Künftig ist sie nur noch für große Zellen (mehr als 500 Gramm) oder Batterien (mehr als 12 Kilogramm) beziehungsweise Ausrüstungen mit solch großen Energiespeichern der UN-Nummern gültig.

Eine weitere Änderung:

Bisher durften Prototypen oder Kleinserien von Gegenständen, die Gefahrgüter enthalten, auch Lithiumbatterien enthalten. Künftig sind bei den UN-Nummern 3539 und 2542 bis 2545 keine Prototypen oder Kleinserien mehr erlaubt, die diese Batterien enthalten. Für die anderen Nummern gibt es neue Vorschriften.

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.
Palaisplatz 4, 01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270, Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de, Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.), Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: LSV

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890, E-Mail: info@loessnitzdruck.de

Personenverkehr

Mitgliederversammlung der Fachvereinigung Personenverkehr im LSV e.V. und Fahrerauszeichnung 2024

Am 7. November 2024 konnte der Vorsitzende der Fachvereinigung Personenverkehr im LSV e.V., Jens Kretzschmar, in den fast 350 Jahre alten Mauern von Adams Gasthof in Moritzburg Mitglieder, Vertreter des Innenministeriums und der BG Verkehr, Fahrerinnen und Fahrer sowie Aussteller begrüßen.

Die Veranstaltung begann mit der Fahrerauszeichnung, welche schon zum 10. Mal in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Innenministerium und der BG Verkehr stattfand und Fahrerinnen und Fahrer für 5 bzw. 10 Jahre unfallfreies Fahren würdigt.

In diesem Jahr konnten insgesamt 15 Fahrerinnen und Fahrer aus LSV-Mitgliedsunternehmen den Anforderungen der Auszeichnung gerecht werden.



Landespolizeipräsident Jörg Kubiessa betonte in seinem Grußwort im Namen des Sächsischen Innenministers die wichtige Rolle unserer Fahrerinnen und Fahrer im täglichen Straßenverkehr und dankte den Ausgezeichneten für die hervorragenden Leistungen und ihren Beitrag für mehr Verkehrssicherheit.



Während die Fahrerinnen und Fahrer nach der Mittagspause in einer Führung das Landgestüt Moritzburg kennenlernen durften, führte die Fachvereinigung ihre Mitgliederversammlung durch.



Nach den Statements von Jens Kretschmar und Andreas Kultscher zu den aktuellen Themen des Gelegenheits- und Reiseverkehrs sowie dem ÖPNV wurde die Wahl des Fachvereinigungs-vorstandes durchgeführt.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Ausstellerfirmen für ihr Mitwirken:

- **Daimler Buses GmbH**, Mannheim
- **DAKO GmbH**, Jena
- **DKV Euro Service GmbH + Co.KG**, Ratingen
- **IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH**, Frechen
- **LTG Rastatt GmbH**, Rastatt
- **NOB Nordost Bus GmbH**, Wiebendorf
- **Omnibushandel & Generalvertretung Setra Omnibusse**, Zwenkau
- **Sternauto GmbH**, Dresden
- **SVG Versicherungsvermittlung Sachsen und Thüringen GmbH**, Dresden
- **Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH**, Chemnitz
- **VRT Vogler Reinigungstechnik GmbH**, Radebeul



Wir gratulieren den Mitgliedern des Fachvereinigungs-vorstandes zur Wahl besteht aus:

Matthias Peschke (Mitte),
satra Eberhardt GmbH –
Vorsitzender

Andreas Kultscher (rechts),
Regionalbus Leipzig GmbH –
Stellvertreter

und

Jens Kretschmar (links),
Omnibusunternehmen
Jens Kretschmar.

Zum Abschluss der Veranstaltung hielt Rechtsanwalt Ronny Neumann einen Fachvortrag mit dem Titel „Kiffen und Döner – Berufsalltag des Rechtsanwaltes“.



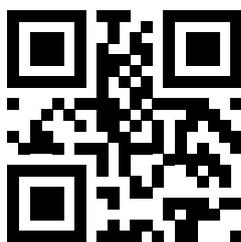
NIEDERLANDE: **Jubiläumsfeier in Amsterdam am 21. Juni 2025**

Am Samstag, **21. Juni 2025**, feiert die Stadt Amsterdam ihr 750-jähriges Jubiläum. Geplant ist ein 15 Kilometer langer, autofreier Ring A10, mit Musik, Sport, Theater, Tanz und vielem mehr. Am Freitagabend, **20. Juni 2025**, wird der Ring West, Süd und Ost (zwischen der Ausfahrt zur A5 und der Ausfahrt zur A1) nach der Hauptverkehrszeit gesperrt. Eine Fahrtrichtung ist für die Veranstaltung frei, die andere Richtung bleibt für den Rettungsdienst geöffnet. Die Umgehungsstraße A10 wird am 23. Juni vor der Hauptverkehrszeit am Montagmorgen wieder geöffnet.

NIEDERLANDE: **Schließung des Parkplatzes Zeeburgereiland in Amsterdam**

Ab dem **5. Januar 2025** wird der Parkplatz in Zeeburgereiland dauerhaft geschlossen. Dies ist auf geplante Baumaßnahmen zurückzuführen. Reisebusse können am Passagierterminal Amsterdam/TTA parken. Die Verfügbarkeit kann auf der Seite <https://sea.cruiseportamsterdam.com/touringcar-terminal-amsterdam> überprüft werden.

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**



SCHWEIZ: **Reisebusgebühr in Luzern ab 1. März 2025**

Die Stadt Luzern führt neue Regelungen für Busse ein. Künftig werden Haltegebühren erhoben und ein Reservationssystem eingeführt.

Ab **1. März 2025** wird das Halten auf den Plätzen **Schwanenplatz, Löwenplatz** und **Kasernenplatz** kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 100 CHF (ca. 106 Euro) und beinhaltet:

- 1x Aussteigen
- 1x Einsteigen
- Parken auf den Parkplätzen Brüelmoos oder Rösslimatt während 24 Stunden

Die Haltegebühr muss im Voraus online bezahlt werden. Eine Online-Buchungsplattform wird noch eingerichtet.

Weitere Änderungen des Parkregime:

- Das Parken auf dem Kurzzeitparkplatz Landenberg ist nicht in der Haltegebühr enthalten.
- Das Parken auf dem Löwenplatz ist nicht mehr gestattet.
- Am Schwanenplatz wird zukünftig nur noch der Ausstieg von Gästen gestattet sein. Das Einsteigen von Gästen ist lediglich am Löwenplatz oder am Kasernenplatz möglich.

Die Nutzung der Halteplätze rund um den Bahnhof und im Bereich Inseliquai und Landenberg bleiben für die klassischen Auftragsfahrten wie z. B. Schulreisen, Vereinsausflüge oder ähnliche ab Luzern kostenlos.

In einem weiteren Schritt ist die Umsetzung des bereits angekündigten Slotmanagements (Reservationssystem) vorgesehen. Ein Zeitplan hierfür ist noch nicht bekannt.

Weitere Informationen:
<https://www.stadt Luzern.ch/dienstleistungen/information/8419>

BELGIEN: **Führerscheinentzug bei Handynutzung am Steuer**

Die Nutzung von Mobilgeräten am Steuer ist grundsätzlich verboten und bußgeldbewährt. In Belgien ist es darüber hinaus möglich, sofort an Ort und Stelle den Führerschein für 15 Tage zu beschlagnahmen und die Weiterfahrt zu untersagen.

Die einzelnen belgischen Regionen wenden diese Vorschrift jedoch unterschiedlich an. In einigen Regionen gilt eine allgemeine Anweisung, bei Handy-Verstößen den Führerschein automatisch zu beschlagnahmen.

Wo keine Anweisung besteht, fragen die Kontrollbeamten in jedem Einzelfall bei der Staatsanwaltschaft nach, ob der Führerschein eingezogen werden soll oder nicht.

BELGIEN: **Mitführungspflicht Feuerlöscher**

In Belgien müssen in Bussen ab 5 t zwei Feuerlöscher mitgeführt werden. Die Feuerlöscher müssen der BC- oder ABC-Klasse entsprechen jeweils eine Masse von 2 kg (Busse von 3,5 t bis 7,5 t) oder 3 kg (Busse ab 7,5 t) beinhalten.

Busse im internationalen Verkehr sind von dieser Pflicht eigentlich befreit, da nach dem Wiener Abkommen von 1968 die Busse nur die technischen Vorschriften bei ihrer ersten Inbetriebnahme in ihrem Zulassungsland erfüllen müssen.

In der Praxis werden bei Kontrollen in Belgien dennoch wiederholt Bußgelder über 340 EUR erhoben. Wir empfehlen daher, zwei Feuerlöscher mitzuführen.

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

Der bdo steht bereits mit dem belgischen Verband in Kontakt.

Dieser ist um eine Lösung bemüht, die belgischen Behörden **beharren derzeit aber auf die Mitführipflicht von zwei Feuerlöschern.**

GROSSBRITANNIEN: Ab April 2025 wird eine elektronische Reise-genehmigung benötigt

Ab dem 02. April 2025 benötigen EU-Bürger bei Reisen nach Großbritannien eine Elektronische Reise-genehmigung (ETA). Diese kann ab dem 05. März 2025 beantragt werden. Für einige Drittstaaten gilt die ETA-Pflicht bereits (Staa-tenliste).

Eine ETA kostet 10 Pfund und ermöglicht mehrere Reisen in das Vereinigte Königreich für jeweils bis zu sechs Monate innerhalb von zwei Jahren oder bis zum Ablauf des Reisepasses des Inhabers – je nachdem, was früher eintritt. Die Reisepässe müssen weiterhin vor-gelegt werden.

Die ETA gilt für:

- Aufenthalte von bis zu 6 Monaten zu touristischen Zwecken, zum Besuch von Familie und Freunden, zu Geschäftszwecken oder für ein Kurzzeitstudium
- Besuche von bis zu 3 Monaten im Rahmen der Visumskonzession für Kreativarbeiter
- Besuche für eine erlaubte be-zahlte Tätigkeit
- Durchreise durch das Vereinigte Königreich – auch wenn Sie nicht durch die britische Grenz-kontrolle gehen.

www.lsv-ev.de

ITALIEN: Neue Bustarife zum Heiligen Jahr 2025

Zum 1. Oktober 2024 wurde das Zufahrtsverbot in die Area B von Mailand auf Dieselbusse mit Euro 5 (oder schlechter) ausgedehnt (siehe Fahrverbotskalender Area B). Die Area B ist von Montag bis Freitag von 07.30 bis 19.30 Uhr, außer an Feiertagen, in Kraft.

Darüber hinaus hat die Stadt Mailand ein Fahrverbot für Busse und Lkw (Kategorien M2, N2, M3, N2) eingeführt, die keinen „Totwinkel-warner“ sowie einen entsprechen- den Waraufkleber an der Seite und am Heck des Fahrzeugs haben.

Bis zum **31. Dezember 2024** ist es möglich, **ohne „Toter Winkel Assistent“** zu fahren, wenn man im Besitz eines Kaufvertrags für die erforderlichen Erkennungssysteme ist. Eine Kopie des Kaufnachweises muss der Stadt Mailand über den Online- Service auf der Webseite übermittelt werden und im Fahr-zeug mitgeführt werden.

Hinweis: Das Zufahrtsverbot für Fahrzeuge ohne Tote-Winkel-Assistent und entsprechenden Waraufkleber in die Area B wurde schon einmal zum 1. Oktober 2023 eingeführt, jedoch von Gerichten wieder aufgehoben. Inwieweit dies für den neuen Beschluss gilt bzw. noch erfolgt, ist derzeit unklar.

Weitere Informationen:

<https://www.comune.milano.it/de/aree-tematiche/mobilita/area-b/novita-area-b>

<https://www.comune.milano.it/de/area-b-divieto-di-accesso-e-cir-colazione-a-camion-e-autobus-pri-vidi-sistemi-di-segnalazione-del-langolo-cieco>

Das Heilige Jahr 2025 wirft seine Schatten voraus. Die Stadt Rom rüstet sich bereits für den Ansturm an Besuchern (man rechnet mit

45 Millionen) und plant daher ab 24. Dezember 2024 bis 6. Januar 2026 die Zufahrtsregelungen für Reisebusse anzupassen.

Die neue Verordnung sieht vor, den Verkehr im historischen Zentrum deutlich zu reduzieren und die aktuellen Tarife für die Genehmigungen von Touristenbussen in der Zone ZTL B (innerhalb der Mura Aureliane und rund um den Vatikan – ausgenommen innerste Zone C) um 200 % zu erhöhen, während die Gebühren für die Zone ZTL A (zwischen den Mura Aureliane und dem GRA) gesenkt werden.

Zudem soll ein Shuttle-Service eingerichtet werden, der die Randgebiete mit dem historischen Zentrum verbindet (*Preis voraussichtlich ab 1,00 Euro pro Person*). Geplant sind acht Busparkplätze in den Vororten Anagnina, Laurentina, Olimpico-Farnesina, Olympic-Tor von Quinto, San Paolo, Ponte Mammolo, Cilicia und Largo Micara (Gregorio). Nähere Informationen hierzu liegen derzeit noch nicht vor.

Busgenehmigungen im Voraus können online direkt über <https://romamobilita.it/it/servizi> erworben werden oder über Agenturen, wie z. B. Gadis (gegen Aufpreis von 20,00 Euro pro Ticket bis max. 60,00 Euro) oder als Inklusivleistung bei Buchung eines Reisepakets z. B. bei Service Reisen Gießen oder Michelangelo Travel.

Hinweis:

In das innere historische Stadtzentrum (Zone ZTL C) dürfen schon seit dem 01.01.2019 keine Reisebusse mehr einfahren. Man kann jedoch eine spezielle Sondergenehmigung C beantragen. Diese erlaubt die Zufahrt für max. 60 Minuten in folgenden Fällen:

- Beförderung von Grundschulern bei Schulausflügen (max. 30 Fahrzeuge pro Tag)

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

- Beförderung zu Hotels mit mindestens 40 Zimmern (max. 30 Fahrzeuge pro Tag, Hotelnachweis erforderlich)
- Beförderung von Behinderten mit entsprechenden Fahrzeugen (Rollstuhllift erforderlich), diese benötigen zusätzlich eine Sondergenehmigung.

Die Genehmigung C kann online (ohne zusätzliche Kosten) beim Kauf einer Tagesgenehmigung B, mindestens 5 Werktage vor Anreise, beantragt werden.

Weitere Informationen:

<https://romamobilita.it/it/media/im/verso-giubileo-2025-campidoglio-modificato-sistema-tarifario-permessi-bus-turistici>

SERBIEN: Minderjährige benötigen Einverständniserklärung

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Personensorgeberechtigten mit

amtlich beglaubigter Unterschrift, wenn sie alleine, mit einem Sorgerechtigten oder in Begleitung von Dritten nach Serbien reisen.

Eine Übersetzung dieser Erklärung ins Englische oder Serbische und das Mitführen einer internationalen Geburtsurkunde wird empfohlen.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen alleine nach Serbien reisen.

Beachten Sie ggf. die Hinweise des Auswärtigen Amtes für eine Einverständniserklärung für Minderjährige.

Recht

Führerscheinkontrolle wie oft?

Immer wieder kommt die Frage auf, wie oft denn die Führerscheinkontrolle beim eingesetzten Fahrpersonal erfolgen sollte, um unangenehme Überraschungen zu verhindern.

Führerscheinkontrolle im Fuhrpark – die wichtigsten Fragen auf einen Blick:

Welche Führerscheine müssen kontrolliert werden?

Die Führerscheine aller Mitarbeiter, welche Fahrzeuge (egal ob Pkw/Lkw/Transporter/Busse/Limousinen etc.) bewegen, müssen regelmäßig kontrolliert werden.

So werden im Falle eines Führerscheinentzugs oder Fahrverbots unerlaubte Fahrten vermieden.

Wer ist verantwortlich für die Führerscheinkontrolle

Die Unternehmensleitung haftet für die Führerscheinkontrolle, delegiert die Verantwortung aber meist an die Leitung des Fuhrparks.

Über die **Kontrolle muss lückenlose (!) Dokumentation vorliegen**, um sie im Bedarfsfall nachweisen zu können.

Wie häufig müssen die Führerscheine kontrolliert werden?

Hier gehen die Meinungen stark auseinander. Die Zeitpunkte, zu denen eine Kontrolle der Führerscheine erfolgen müssen, sind gesetzlich festgelegt. **Zunächst ist es bei neuen Mitarbeitern erforderlich, eine Führerscheinkontrolle durchzuführen, bevor ein Fahrzeug überlassen wird.**

Danach ist ein **halbjähriges Intervall** vorgesehen. Mindestens **zweimal im Jahr** muss das Unternehmen prüfen, ob die Fahrerlaubnis noch gültig ist. (Rechtsprechung) Wir vertreten die Auffassung, dass der Prüfzeitraum deutlich enger gefasst werden sollte und eine halbjährliche Führerscheinkontrolle nicht ausreichend ist.

Es war schon häufiger der Fall, dass dem Fahrer/der Fahrerin ein Fahrverbot auferlegt oder der Führerschein zeitweilig entzogen wurde, dem Unternehmen dies aus Scham

aber nicht mitgeteilt wurde. Bei einer Unterwegskontrolle ist das Ganze dann aufgefliegen.

Hier drohen empfindliche Strafen und zwar nicht nur für das Fahrpersonal, sondern auch für den Verantwortlichen im Unternehmen, denn

- laut § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes erlischt der Versicherungsschutz eines Fahrzeugs, das ohne gültige Fahrerlaubnis bewegt wird.
- weiterhin besagt § 21 StVG, dass die Anordnung von Fahrten bei nicht bestehender Fahrerlaubnis eine Straftat darstellt – für die Fuhrparkleitung sind im Ernstfall also Geld- oder sogar Haftstrafen möglich.

Sie sollten im Unternehmen daher eine Risikoabschätzung vornehmen und ein für Sie geeignetes System der regelmäßigen Führerscheinkontrolle finden. Es gibt Betriebe, die kontrollieren die Führerscheine des Fahrpersonals monatlich beim Auslesen der Fahrerkarte, andere Unternehmen haben einen quartalsweisen Prüfintervall etabliert.

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 20

Vor dem Hintergrund, dass das kürzeste Fahrverbot einen Monat umfasst, erscheint die monatliche Überprüfung am sinnvollsten. Zur Führerscheinkontrolle im Fuhrpark existieren grundsätzlich zwei Methoden – die manuelle und die elektronische Führerscheinkontrolle. Wir stellen Ihnen beide Methoden vor:

Manuelle Führerscheinkontrolle

Bei der manuellen Kontrolle wird der Führerschein zu festgelegten Terminen vor Ort vom Fuhrparkleiter oder einem Mitarbeiter kontrolliert und die Prüfung in einem Dokument festgehalten.

Gerade bei Unternehmen mit großen oder dezentralen Fuhrparks ist dieses System mit erheblichem Aufwand verbunden und obendrein anfällig für Fehler bei der Dokumentation – so können im Versicherungsfall Risiken entstehen.

Elektronische Führerscheinkontrolle

Bei diesem System werden die Führerscheinkontrollen im Fuhrpark mittels elektronischer und digitaler Systeme durchgeführt und die Daten in digitalen Fahrerakten gespeichert. Die Auslesung der Führerscheindokumente kann durch ein Identifikationsmedium (Barcode, QR-Code oder RFID-Chip) oder über eine App geschehen.

Da die Kontrollen automatisch ablaufen, ergeben sich beträchtliche Aufwandsersparnisse für das Fuhrparkmanagement.

Egal, ob Sie sich für eine manuelle oder elektronische Führerscheinkontrolle entscheiden, die Kontrolle sollte auf keinen Fall vernachlässigt werden, denn die Kontrollbehörden verstehen hier keinen Spaß.

Quelle: Fuhrpark-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

e-Rechnungspflicht ab 1.1.2025: Jetzt stehen die Regeln fest

Am 1.1.2025 kommt die E-Rechnungspflicht.

Nun hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben die Regeln und Termine festgezurr (BMF-Schreiben vom 15.10.2024, Az. III C 2 – S 7287-a/23/10001:007).

Die wichtigsten Punkte und Termine aus diesem Schreiben:

E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich

Zur Pflicht werden E-Rechnungen ab 1.1.2025 im Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen. Das heißt: Wenn Sie eine Leistung für ein anderes Unternehmen erbringen, müssen Sie innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung eine elektronische Rechnung ausstellen.

Ausgenommen von E-Rechnungspflicht sind Rechnungen, die Sie an Privatkunden ausstellen (B2C).

Hier können Sie also weiterhin eine „sonstige Rechnung“ auf Papier oder als PDF ausstellen.

Auch Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € brutto (also inklusive Umsatzsteuer) und Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Sie können also auch in den kommenden Jahren noch die Papierform haben oder als PDF verschickt werden.

Das ist eine E-Rechnung

Als E-Rechnungen gelten ab 1.1.2025 nur noch Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, über-

mittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.

Dabei handelt es sich um das XMLFormat nach der Norm CEN 16931, bei dem die Rechnungsdaten nach einem festgelegten Schema gespeichert werden und so digital gelesen sowie verarbeitet werden können.

Dazu gehören auch **hybride Rechnungen**:

Diese bestehen neben dem Datenteil aus einem Teil, der für Menschen lesbar ist – in der Regel also einer PDF, die in der Rechnungsdatei mit dem Datenteil zusammengefasst ist.

Solche Formate existieren in Deutschlands bereits zum Beispiel mit dem Format mit ZUGFeRD. Solche Formate sorgen dafür, dass ERechnungen auch ohne gesonderte Software wie eine PDF geöffnet und gelesen werden können.

Das sind sonstige Rechnungen

Papier-Rechnungen und die heute weit verbreiteten PDF-Rechnungen, die per E-Mail verschickt werden, sind dann sonstige Rechnungen, die nur noch in den genannten Ausnahmefällen (Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise, Rechnungen an Privatkunden) eingesetzt werden dürfen.

Mehr Zeit durch Übergangsfristen

Stichtag für die E-Rechnungspflicht ist der 1.1.2025. Die Umstellung soll am 1.1.2028 abgeschlossen sein.

Das heißt: Viele Selbstständige und Unternehmen müssen noch nicht sofort am 1.1.2025 komplett auf E-Rechnung umstellen.

Fortsetzung auf Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Das sind die Termine, die das Bundesfinanzministerium für die Übergangszeit jetzt endgültig festgelegt hat:

bis 31.12.2026:

In den ersten beiden Übergangsjahren kann auch im B2B-Bereich noch eine sonstige Rechnung auf Papier oder elektronisch als PDF ausgestellt werden.

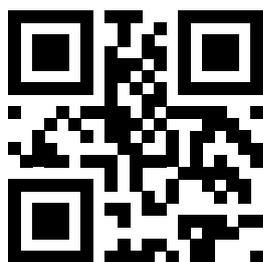
Für die Ausstellung einer solchen sonstigen Rechnung ist aber das Einverständnis des Rechnungsempfängers nötig. Für die Zustimmung bedarf es keiner besonderen Form. Es muss lediglich Einvernehmen zwischen dem Rechnungssteller und dem Rechnungsempfänger bestehen.

bis 31.12.2027:

In diesem Jahr dürfen wie in den beiden Vorjahren noch sonstige Rechnungen (Papier und PDF) ausgestellt werden. Jetzt gilt aber eine zusätzliche Voraussetzung:

Der Rechnungssteller hat einen Vorjahresumsatz von maximal 800.000 €. Größere Unternehmen müssen also spätestens ab 1.1.2027 auf das neue E-Rechnungsformat umsteigen.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



ab 1.1.2028:

Alle Rechnungen im B2B-Bereich müssen im neuen Format elektronisch ausgestellt werden (Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise).

Das gilt auf jeden Fall für alle Selbstständigen und Unternehmen:

ab 1.1.2025:

müssen Sie E-Rechnungen empfangen können. Auch wenn Sie mit Ihrem Unternehmen die Übergangsregelungen nutzen und Ihre Rechnungen vorerst noch auf Papier oder als PDF versenden, gilt:

Ab 1.1.2025 müssen Sie in der Lage sein, die Rechnungen Ihrer Lieferanten oder Geschäftspartner nach den neuen Vorgaben empfangen und speichern zu können.

Sie können ab diesem Stichtag nicht darauf bestehen, weiterhin eine sonstige Rechnung auf Papier oder PDF zu bekommen.

Sie tun also gut daran, sich spätestens jetzt auf die Umstellung vorzubereiten und zu überprüfen, mit welcher Software (bzw. mit welchen Dienstleistern) Sie E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und versenden sowie im ursprünglichen Format archivieren können.

Ab 01.01.2025 müssen Sie Ihre Kasse melden

Eigentlich sollte die Meldepflicht für Kassen schon 2020 kommen. Doch wegen technischer Probleme, die auch bei Einführung der technischen Sicherheitseinrichtungen immer wieder für Verzögerungen sorgten, wurde sie bis heute ausgesetzt. Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Meldepflicht am 1.1.2025 kommt (BMF-Schreiben vom 28.6.2024, Az. IV D 2 – S 0316-a/19/10011:009).

Das heißt: Jeder Selbstständige bzw. jeder Betrieb, der über eine oder mehrere Registrierkassen oder andere elektronische Aufzeichnungssysteme verfügt, muss diese Geräte der Finanzverwaltung ab 2025 melden.

Die Meldung erfolgen über das Elster-Portal.

Dabei gelten folgenden Regeln und Fristen:

Alle elektronischen Kassensysteme, die schon in Betrieb sind, oder **bis zum 1.7.2025 angeschafft** werden, müssen bis zum **31.7.2025** gemeldet werden.

Alle Systeme die **ab dem 1.7.2025 angeschafften Systeme** müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden.

Die Meldepflicht gilt auch für gemietete oder geleaste Kassensysteme.

Kassensysteme, die ab dem **1.7.2025** außer Betrieb gehen, müssen innerhalb eines Monats abgemeldet werden.

Welche Angaben Sie bei Ihren Meldungen machen müssen:

- Name des und Steuernummer des Steuerpflichtigen. Hier müssen Sie auch die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer angeben, die im November 2024 eingeführt wird.
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mit Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer (nach § 146a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (je Betriebsstätte/Einsatzort)

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems

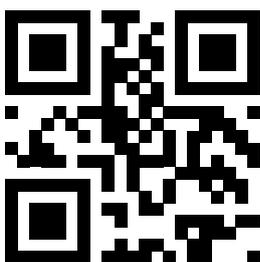
Kurzfristig beschäftigte Rentner: was zu beachten ist

Rentner können eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, weil sie grundsätzlich nicht berufsmäßig beschäftigt sind. Wichtig für die versicherungsrechtliche Bewertung sind die Rentenart, die Berufsmäßigkeit und das Erwerbsverhalten des Arbeitnehmers.

Dies sollte sorgfältig geprüft werden.

Altersrentner verfügen nicht nur über Berufs- und Lebenserfahrung, sondern sie haben in der Regel auch Zeit. Sie sind flexibel einsetzbar und eignen sich besonders für befristete Beschäftigungen. Die Möglichkeiten sind vielfältig.

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Ehemalige Arbeitgeber greifen gerne auf ihre Hilfe zurück, um Urlaubszeiten zu überbrücken oder sie zum Beispiel auf Messen zur Betreuung von Ständen einzusetzen.

Rentner kurzfristig beschäftigt:

Voraussetzungen

- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder
- vertraglich begrenzt ist und
- nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Ausschlusskriterium Berufsmäßigkeit beim kurzfristigen Minijob

Ein kurzfristiger Minijob ist bei einem monatlichen Entgelt von mehr als 538 Euro ausgeschlossen, wenn die Aushilfe berufsmäßig tätig ist.

Berufsmäßig beschäftigt heißt: Die Aushilfe zählt zum Personenkreis der Erwerbstätigen.

Dies ist durch den Arbeitgeber anhand von Indizien im jeweiligen Einzelfall bei Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung zu beantworten – und zwar unabhängig von der tatsächlichen Einkommenssituation der Aushilfe. Berufsmäßigkeit kann beispielsweise im Status der Person begründet sein oder sich aufgrund des Erwerbsverhaltens des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ergeben.

Altersvollrentner sind grundsätzlich nicht berufsmäßig beschäftigt

Altersvollrentner zählen aufgrund ihres Status nicht mehr zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen, weil sie aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Eine kurzfristige Beschäftigung kann aber gleichwohl aufgrund des Erwerbsverhaltens ausgeschlossen sein.

Dies ist der Fall, wenn der Rentner oder die Rentnerin mehr als drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage innerhalb des Kalenderjahres in Beschäftigungen arbeitet, in denen er/sie mehr als 538 Euro im Monat verdient. Im Jahr des Rentenbeginns werden für diese Prüfung aber nur Zeiten nach dem Altersvollrentenbeginn berücksichtigt.

Altersteilrentner sind berufsmäßig beschäftigt

Altersrentner, die eine Teilrente beziehen, gehören zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen. Sie sind – anders als Altersvollrentner – noch nicht vollständig aus dem Berufsleben ausgeschieden.

Insofern sind sie aufgrund ihres Status berufsmäßig beschäftigt, sofern sie ein Arbeitsentgelt von mehr als 538 Euro im Monat beziehen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist daher nicht möglich.

Keine Einschränkung mehr für Altersrentner durch Hinzuverdienstgrenze

Seit dem 1. Januar 2023 sind keine Hinzuverdienstgrenzen mehr für vorgezogene Altersrenten zu berücksichtigen. Seit diesem Zeitpunkt können Rentner, die einer kurzfristigen Beschäftigung nachgehen, ohne Beschränkung hinzuverdienen und müssen keine Kürzungen oder gar den Verlust des Rentenanspruchs mehr befürchten.

Beispiel:

Beginn einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze am 1. Juni 2024. Der Rentner arbeitet vom 1. Juli bis 30. September 2024 als Aushilfe (Fünf-Tage-Woche, 1.560 Euro) und gibt an, während des laufenden Kalenderjahres bereits wie folgt beschäftigt gewesen zu sein:

- 1. Januar bis 31. Mai 2024 (Fünf-Tage-Woche, 3.500 Euro).

Fortsetzung auf Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

Lösung:

Die Beschäftigungszeit bis 31. Mai 2024 bleibt für die Prüfung der Berufsmäßigkeit unberücksichtigt, weil sie vor dem Rentenbeginn liegt.

Die Aushilfsbeschäftigung erfüllt die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Minijob, weil sie die Zeitdauer von drei Monaten nicht überschreitet und der Altersvollrentner auch nicht berufsmäßig beschäftigt ist.

Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel richtig berechnen

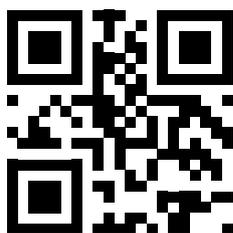
Altersteilrentner sind berufsmäßig beschäftigt

Altersrentner, die eine Teilrente beziehen, gehören zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen.

Sie sind

- anders als Altersvollrentner
- noch nicht vollständig aus dem Berufsleben ausgeschieden. Insofern sind sie aufgrund ihres Status berufsmäßig beschäftigt, sofern sie ein Arbeitsentgelt von mehr als 538 Euro im Monat beziehen.

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Eine kurzfristige Beschäftigung ist daher nicht möglich.

Keine Einschränkung mehr für Altersrentner durch Hinzuverdienstgrenze

Seit dem 1. Januar 2023 sind keine Hinzuverdienstgrenzen mehr für vorgezogene Altersrenten zu berücksichtigen. Seit diesem Zeitpunkt können Rentner, die einer kurzfristigen Beschäftigung nachgehen, ohne Beschränkung hinzuverdienen und müssen keine Kürzungen oder gar den Verlust des Rentenanspruchs mehr befürchten.

Selten beginnt der Start von neu eingestellten Beschäftigten im Unternehmen zu Jahresbeginn. In den meisten Fällen findet der erste Arbeitstag irgendwann im Laufe des Jahres statt. Es stellt sich dann häufig die Frage, wie sich der Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel richtig berechnet.

Worauf Sie achten müssen, haben wir in dem nachfolgenden Artikel für Sie zusammengefasst.

Doppelter Urlaub durch Jobwechsel?

Ein Arbeitgeberwechsel soll grundsätzlich nicht zu einer „Urlaubsvermehrung“ der Beschäftigten führen – sei es zulasten des neuen oder auch des früheren Arbeitgebers. Diese Möglichkeit besteht aber, wenn Arbeitgeber neu eingestellten Mitarbeitern Urlaub gewähren, ohne sich zuvor eine Urlaubsbescheinigung des bisherigen Arbeitgebers zeigen zu lassen. Denn möglicherweise hat die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter den vollen Jahresurlaub bereits beim vorigen Arbeitgeber genommen, oder ihnen wurde sogar mehr Urlaub gewährt, als sie eigentlich beanspruchen durften.

Wie viel Urlaub muss der neue Arbeitgeber in solchen Fällen noch gewähren? Aufschluss gewährt hier das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel im ersten Halbjahr

Arbeitnehmer haben laut Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf den gesetzlichen Jahresurlaub, der nach § 3 BUrlG mindestens 24 Werktage beträgt.

Was gilt, wenn der bisherige Arbeitgeber dem ausscheidenden Mitarbeiter aber bereits vor Ende seines Arbeitsverhältnisses den vollen Jahresurlaub gewährt hat? Normalerweise kann er dafür kein Geld zurückfordern – zumindest nicht, wenn es nur um den gesetzlichen Mindesturlaub geht.

Tarif- oder Arbeitsverträge können durchaus andere Regeln vorsehen. Allerdings hat dies Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch beim neuen Arbeitgeber.

Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel im zweiten Halbjahr

Wechseln Beschäftigte in der zweiten Jahreshälfte den Arbeitgeber, haben sie für diesen Zeitraum sowohl vollen Urlaubsanspruch beim bisherigen Arbeitgeber erworben, als auch einen Teilurlaubsanspruch beim neuen Arbeitgeber.

Fälle von Doppelurlaub entsprechen aber nicht dem Urlaubszweck und sind deshalb von § 6 Abs. 1 BUrlG ausgeschlossen: Arbeitnehmer haben gegen ihren neuen Arbeitgeber deshalb kei-

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

nen Urlaubsanspruch, soweit ihnen für das laufende Kalenderjahr Urlaub bereits von seinem bisherigen Arbeitgeber gewährt wurde.

Dies betrifft nur die Konkurrenz von einem Vollurlaub mit einem Teilurlaub in einem Kalenderjahr. Zwei Teilurlaube in einem Kalenderjahr sind möglich.

Urlaubsanspruch verkürzt sich um genommenen oder abgeholzten Urlaub

Der Grundsatz, dass es keinen Doppelurlaub geben darf, gilt sowohl für genommenen Urlaub, als auch für abgeholzten Urlaub. Anzurechnen sind alle durch den bisherigen Arbeitgeber gewährten Urlaubsansprüche, soweit dadurch der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer erfüllt wurde.

Wenn Beschäftigte ihren nicht genommenen Urlaub vom bisherigen Arbeitgeber also abgelten lassen, kann der neue Arbeitgeber auch diesen auf den aktuellen Urlaubsanspruch anrechnen und diesen insoweit kürzen.

Urlaubsbescheinigung bei Arbeitgeberwechsel nach § 6 BUrlG

Damit dies so funktioniert, ist der bisherige Arbeitgeber gemäß § 6 Abs.2 BUrlG verpflichtet, Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgeholzten Urlaub auszuhändigen, sobald das Arbeitsverhältnis endet.

Im Streitfall müssen Arbeitnehmer ihrem neuen Arbeitgeber nachweisen, ob und wie viel Urlaub sie bei ihrem bisherigen Arbeitgeber bereits gewährt bekommen haben.

Solange sie eine Urlaubsbescheinigung nicht vorlegen oder anderweitig nachweisen, ob und wie viel Urlaub bereits gewährt ist, kann der neue Arbeitgeber die Urlaubsgewährung hinausschieben.

Urlaubsanspruch bei rechtswidriger Kündigung

Auch für den besonderen Fall, dass Beschäftigte nach einer rechtswidrigen Kündigung einen neuen Job beginnen, müssen sie sich den Urlaub, den sie vom neuen Arbeitgeber erhalten haben, auf den Urlaubsanspruch, den sie dem vorigen Arbeitgeber gegenüber haben, anrechnen lassen.

Das BAG hat hierzu festgestellt: Kein doppelter Urlaubsanspruch nach rechtswidriger Kündigung.

Tipp:

Arbeitgeber sollten die Urlaubsbescheinigung des bisherigen Arbeitgebers am besten direkt bei einer Neueinstellung – spätestens beim ersten Urlaubsantrag – einfordern, um nicht doch „doppelten Urlaub“ zu gewähren

BSG: Wegeunfall beim Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich

Ein Arbeitsunfall kann vorliegen, wenn eine Beschäftigte nach einem privaten Wochenendausflug auf dem Weg zu ihrer Wohnung verunglückt, weil sie dort Arbeitsschlüssel und -unterlagen vor Arbeitsantritt abholen wollte. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 26.9.2024 entschieden (Aktenzeichen B 2 U 15/22 R).

Die Klägerin fuhr am Unfalltag früh morgens nach einem privaten Wochenendausflug von dort zurück zu ihrer Wohnung, in der sich Schlüssel und Unterlagen für ihren anschließenden Arbeitseinsatz bei der Eröffnung eines Gemeindezentrums in H. befanden. Wenige Kilometer vor ihrem Wohnort verunglückte die Klägerin mit ihrem Pkw und wurde schwer verletzt.

Die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen lehnten die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Die Revision der Klägerin war im Sinne der Zurückverweisung an das Landessozialgericht erfolgreich.

Die Klägerin kann sich auf einem versicherten Betriebsweg befinden haben, wenn sie den Weg zur Aufnahme von Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung in Umsetzung einer Weisung ihres Arbeitgebers zurückgelegt hat.

Falls keine solche Weisung feststellbar ist, kann die Klägerin auf einem versicherten Weg verunfallt sein, wenn sie mit den Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung verwahrtes Arbeitsgerät holen wollte, das für die Aufnahme oder Verrichtung ihrer Arbeit unentbehrlich war. Die hierfür erforderlichen Feststellungen wird das Landessozialgericht noch nachzuholen haben.

Auszug aus der Pressemitteilung Nr. 27/2024 des BSG vom 26.9.2024

www.lsv-ev.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- | | | | |
|---|-------------------------------|----------------------------|--------------------|
| 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | | |
| Teilzeitlehrgang | (jeweils Di + Mi + Do) | 04.02. – 06.03.2025 | Leipzig |
| Vollzeitlehrgang | Montag – Freitag | 03.03. – 21.03.2025 | Dresden |
| 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr - Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | | |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr | | 14.01. – 28.01.2025 | Dresden |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | | 14.01. – 23.01.2025 | Dresden |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | | 25.03. – 03.04.2025 | Leipzig |
| 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / Grundschulung TRGS 520 | | | |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Fr + Sa) | | 24. – 25.01.2025 | Dresden |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo + Di) | | 03. – 04.03.2025 | Leipzig |
| Fachkunde AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo – Fr) | | 07. – 11.04.2025 | Dresden |
| 4. Gefahrgutausbildung | | | |
| ADR Basiskurs | (Montag – Mittwoch) | 06.01. - 08.01.2025 | Dresden |
| ADR Basiskurs | (Samstag + Freitag + Samstag) | 01.02. + 07.02. + 08.02.25 | Leipzig |
| ADR Auffrischkurs | (Donnerstag + Freitag) | 09.01. + 10.01.2025 | Dresden |
| ADR Auffrischkurs | (Freitag + Samstag) | 24.01. + 25.01.2025 | Leipzig |
| ADR Aufbaukurs Tank | (Freitag + Samstag) | 14.02. + 15.02.2025 | Leipzig |
| ADR Aufbaukurs Kl. 1 | | 22.02.2025 | Leipzig |
| ADR Aufbaukurs Kl. 1 | | 29.03.2025 | Dresden |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstsch. + FoBi | | 24.03. - 27.03.2025 | Dresden |
| 5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung | | | |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse | | 10.02. – 12.02.2025 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse | | 10.02. – 11.02.2025 | Dresden |
| Gabelstapler - Jährliche Pflichtunterweisung | | 10.02.2025 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer - Jährliche Pflichtunterweis. | | 28.03.2025 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork. | | 28.03. – 29.03.202 | Dresden |
| Hubarbeitsbühnen-Schulung | | 31.03. + 01.04.2025 | Dresden |
| Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen | | 13.02.2025 | Dresden |
| 6. Praxisseminare - förderfähig | | | |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS | | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| Eco-Training | | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| 7. Berufskraftfahrerweiterbildung | | | |
| SVG Notfallmanagement (KB 3) | | 11.01.2025 | Dresden |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz (KB 3) | | 18.01.2025 | Dresden |
| SVG Pausen mit System (KB 2) | | 25.01.2025 | Dresden |
| SVG Fahrer:innen als Imageträger (KB 1 + 3) | | 08.02.2025 | Dresden |
| SVG Ladungssicherung (KB 1) | | 15.02.2025 | Dresden |
| Termine unter: bildung.svg-dresden.de | | | Leipzig |
| Termine unter: bildung.svg-dresden.de | | | Niederdorf |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | | 13.01. – 17.01.2025 | Niederdorf/Leipzig |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | | 03.02. – 07.02.2025 | Dresden |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | | 03.03. – 07.03.2025 | Dresden |

Anmeldung/Informationen/Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(auch als Inhouse-Schulung möglich)
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
2. **Beschleunigte Grundqualifikation (auch für Umsteiger)**
ab 06.01.2025 in Chemnitz/Zwickau, ab 10.02.2025 in Leipzig
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)
ab 10.02.2025 in Chemnitz, ab 24.02.2025 in Zwickau,
ab 17.03.2025 in Leipzig
4. **Schulungen Gefahrgut**
(regelmäßig Ersts Schulungen und Auffrischungen)
Auffrischung ab 07.02.2025 in Leipzig
Auffrischung ab 14.02.2025 in Chemnitz/Zwickau
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**
Gabelstapler ab 11.01.2025 in Chemnitz, Ladekran ab 10.02.2025 in Chemnitz
Gabelstapler ab 26.02.2025 in Zwickau
6. **Ladungssicherung, Digitaler Tachograph**
7. **Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder
Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**
ab 10.03.2025 in Chemnitz
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE** in Chemnitz ab 21.04.2025 (Vollzeit)
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
10. **Baumaschinenführer** in Chemnitz ab 13.01.2025 (Vollzeit)

weitere Termine 2025



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Chemnitz – Telefon 0371 528310
Zwickau – Telefon 0375 353530
Leipzig – Telefon 0341 6522690

chemnitz@verkehrsakademie.de
zwickau@verkehrsakademie.de
leipzig@verkehrsakademie.de

www.verkehrsakademie.de

 facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz

 instagram/#verkehrsakademiechemnitz



*Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden und wünschen Ihnen
und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie viel Erfolg im
neuen Jahr.*

Ihr Team der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

SIXT

**SONDERKONDITIONEN
FÜR LSV-MITGLIEDER**

